

Abschnitt C

Welche grundlegenden Informationen und Unterlagen sind wichtig?

Name	Register 6: Ziel: Berufsausbildung
Ziel	Grundlegende Informationen über den Aufbau und Ablauf, Gemeinsamkeiten und Unterschiede betrieblicher und schulischer Ausbildungen erhalten und sammeln
Vom BWP gestellte Inhalte	Überblick:
(V)	Meine TOP-Liste der Ausbildungsberufe
(V)	Steckbrief betriebliche / schulische Berufsausbildung
	Rechte und Pflichten in der Ausbildung
	Musterausbildungsvertrag
Dies kannst du (beispielsweise) auch hier abheften:	Fakten und Infos zu Berufen
	Fakten und Infos zum (Ausbildungs)gehalt

(V) = Vordruck, als Kopiervorlage im BWP enthalten

Meine Top-Liste der Ausbildungsberufe / Dualen Studiengängen

Wenn du an diesem Punkt in deinem BerufsWahlPass angelangt bist, hast du schon viel recherchiert und dir angeschaut. Nun geht es darum, eine Entscheidung für einen konkreten Beruf und ein bis zwei Alternativen zu treffen. Bestimmt hast du schon eine Idee und kannst deinen Berufswunsch direkt benennen und eintragen, oder?!

Falls du noch unsicher bist, kannst du auch noch einmal alle bislang gemachten Notizen durchschauen, mit deinen Wegbegleiter/-innen sprechen und dir Unterstützung dabei holen, zu entscheiden, welcher der Berufe für dich am passendsten ist.

Trage deine Auswahl danach in diese Liste ein und hefte die entsprechenden „Berufe-Steckbriefe“ anschließend in diesem Register ab.

Top	Name des Ausbildungsberufes / Dualen Studienganges	Das gefällt mir daran am besten!	„Steckbrief“ erstellt und abgeheftet?
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Steckbrief Berufe / Duale Studiengänge

Name	
Ausbildungsart	
Ausbildungsdauer	
Lernorte	
Was macht man in diesem Beruf?	
Wo arbeitet man?	
Worauf kommt es an?	
Was verdient man während der Ausbildung?	
Welcher Schulabschluss wird gefordert?	
Welche Alternativen gibt es?	

Rechte und Pflichten der Auszubildenden

Deine Rechte und Pflichten als Auszubildende/r sind in den einschlägigen Gesetzen festgelegt (Berufsbildungsgesetz BBiG, Handwerksordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Ausbilder-Eignungsverordnung). Hier bekommst du einen Überblick, wozu dein Ausbildungsbetrieb sich verpflichtet, aber auch welche Pflichten du hast:

Pflichten:

- **Lernpflicht**
Die Hauptpflicht der Auszubildenden ist die Lernpflicht – analog zur Ausbildungspflicht der Ausbildenden. Das bedeutet, dass die Auszubildenden sich nach besten Kräften – körperlich und geistig – um das Erlernen des von ihnen gewählten Berufs bemühen – auch im Blick auf das Ausbildungsziel.
- **Sorgfaltspflicht**
Nach dem BBiG haben die Auszubildenden die ihnen aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen. Dazu gehört auch das ordnungsgemäße Führen schriftlicher Ausbildungsnachweise, die fast alle Ausbildungsordnungen vorschreiben.
- **Teilnahmepflicht**
Für die Auszubildenden besteht nach BBiG die Pflicht, an den Ausbildungsmaßnahmen, für die sie freigestellt werden, teilzunehmen. Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule beispielsweise sehen auch die Schulgesetze der Bundesländer vor.
Übrigens: Die Auszubildenden sind verpflichtet, nicht nur ihren Erziehungsberechtigten, sondern auch ihren Ausbildern im Betrieb ihr Berufsschulzeugnis vorzulegen.
- **Weisungen Folge leisten**
Die Auszubildenden haben den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden. Die weisungsberechtigten Personen sollten ihnen mit Beginn der Ausbildung vorgestellt werden.
- **Einhalten der Betriebsordnung**
Die Auszubildenden haben die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten. Diese kann zum Beispiel ein Rauchverbot wie auch allgemeine Vorschriften zum Betreten bestimmter Räume beinhalten, ebenso wie etwa das Verbot langer Haare oder das Gebot, Schutzkleidung zu tragen.
- **Bewahrungspflichten**
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen haben die Auszubildenden nach dem BBiG pfleglich zu behandeln. Das gilt auch für Werkzeuge und Werkstoffe, welche die Auszubildenden zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen kostenlos gestellt bekommen.
- **Krankheitsmeldung**
Ein Fernbleiben von der Ausbildung haben Auszubildende unverzüglich zu melden und bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- **Pflicht zur Verschwiegenheit**
Die Auszubildenden sind nach dem BBiG verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere gegenüber Konkurrenzbetrieben.

Rechte:

- **Angemessene Vergütung**

Auszubildende haben das Recht auf eine monatliche Vergütung. Die Vergütung gilt auch für die Zeit, in der sie am Berufsschulunterricht oder an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen.

- **Kostenlose Ausbildungsmittel**

Auszubildenden sind die Ausbildungsmittel, also vor allem Werkzeuge und Werkstoffe kostenlos zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls auch eine Sicherheitsausrüstung. Dies gilt auch für Zwischen- und Abschlussprüfungen.

- **Freistellung für Ausbildungsmaßnahmen**

Der ausbildende Betrieb hat nach dem BBiG die Auszubildenden für den Berufsschulunterricht bzw. für alle vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen. Dies gilt auch für schulische Aktivitäten außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise für Betriebsbesichtigungen.

- **Arbeiten nur für das Ausbildungsziel**

Ausbildungsfremde Aufgaben müssen Auszubildende nicht ausführen. Sie haben das Recht, Aufgaben wie zum Beispiel Ersatzarbeit für im Betrieb fehlende Arbeitskräfte abzulehnen.

- **Besondere Kündigungsmöglichkeit**

Wenn ein Auszubildender die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen möchte, gestattet ihm das BBiG, jederzeit das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen..

- **Auslandeinsatz**

Auch wenn der Auszubildende keinen Rechtsanspruch darauf hat: Seit 2005 ist es möglich, dass er einen Teil der Ausbildung im Ausland, beispielsweise in einem ausländischen Tochterunternehmen, absolviert. Darüber sollten sich beide Seiten gegebenenfalls verständigen und dies im Ausbildungsvertrag schriftlich fixieren, eventuell auch als Änderungsvertrag.

- **Anspruch auf ein Zeugnis**

Nach dem BBiG ist dem Auszubildenden am Ende der Ausbildung zumindest ein einfaches Zeugnis auszustellen, auf sein Verlangen hin auch ein qualifiziertes Zeugnis. Dies bedeutet, dass auch das betriebliche Verhalten und die Leistung zu beurteilen sind.

- **Bildung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung**

Beschäftigt ein Betrieb mindestens fünf Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihre Berufsausbildung absolvieren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nach dem Betriebsverfassungsgesetz Jugend- und Auszubildendenvertretungen zu wählen. Grundsätzlich nehmen sie die Interessen der beiden Gruppen wahr. Der Betriebsrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat hinzuzuziehen, wenn Angelegenheiten der betreffenden Gruppen vom Betriebsrat behandelt werden.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

http://www.arbeitsagentur.de/nn_453820/zentraler-Content/A06-Schaffung/A061-Ausbildungserfolg/Allgemein/AG-Ausbildung-Gesetze-Rechte-Pflichten-2.html - 05.10.2013

Jugendarbeitsschutz



Das Jugendarbeitsschutzgesetz, nicht das Jugendschutzgesetz, hilft dir, dich über deine Rechte und Pflichten in der Ausbildung besser zu informieren.

Hier nur einige Fragen, auf die du im Gesetz Antworten bekommst:

Wusstest du z.B. schon, dass du im Jugendarbeitsschutzgesetz auch noch mit 16 Jahren, also wenn du im 10. Schuljahr bist, als Kind zählst? **Und Kinderarbeit ist verboten**, d.h. also, du darfst nicht während der Schulzeit regelmäßig arbeiten. In den Ferien kannst du jobben (§§ 2,5).

Wusstest du z.B. schon, dass der Urlaub sich danach richtet, wie alt du zu Beginn des Kalenderjahres bist (§ 19)?

Wusstest du z.B. schon, dass du vor Beginn der Ausbildung und nach einem Jahr ärztlich untersucht werden musst? (§§ 32;33)

Das Gesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung kannst du downloaden über die Website des Bundesministerium für Wirtschaft und Innovation:

www.bmwi.de

Ausbildungsvertragsmuster und Merkblatt

Berufsausbildungsvertrag (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz - BBiG)

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB)
Der Präsident
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 0228 / 107 2831
Fax: 0228 / 107 2982

Internet: www.bibb.de
E-Mail: pr@bibb.de

Download über o.g. Internetadresse möglich.